OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607502/5/JP/Bb

Datum: Linz, 25. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, vom 7. Mai 2025, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. April 2025, GZ: BHRO/924130287170/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO nach Durchführung ergänzender Erhebungen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 44 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. April 2025, GZ: BHRO/924130287170/24, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) vorgeworfen, er habe am 7. April 2024 um 19:02 Uhr in Kematen am Innbach, auf der A 8, Strkm 24,784, in Fahrtrichtung Wels den Pkw mit dem Kennzeichen aaa (D) gelenkt und dabei die in diesem Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h - nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz in Höhe von 3 % - um 39 km/h überschritten.

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019, verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 2d StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 14 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in der Höhe von 22 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 7. Mai 2025 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er beanstandet, dass die belangte Behörde eine Vielzahl der von ihm geforderten Beweismittel nicht übermittelt habe und ihm nur der Eichschein zur Verfügung gestellt wurde. Er argumentiert, dass dieser Nachweis allein nicht ausreiche, um eine ordnungsgemäße Messung nach den Vorgaben der Bedienungsanleitung des Messgerätes zu belegen. Konkret moniert der Beschwerdeführer, dass ihm weder ein Beleg für die Einweisung des Messbeamten in die Handhabung des Messgerätes noch das Messprotokoll übermittelt wurden. Er bemängelt weiters, dass die Falldatei zur Geschwindigkeitsmessung (Tuff-Datei samt Passwort und Token) und die Verordnung der besagten Höchstgeschwindigkeit nicht beschafft wurden und zweifelt die Notwendigkeit der Geschwindigkeitsbegrenzung an, da der gegenständliche Straßenabschnitt mehrspurig und gut ausgebaut sei.

3. Mit Schreiben vom 23. Mai 2025 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Weiters wurde das Messprotokoll über die zur Tatzeit am Tatort vorgenommenen Geschwindigkeitsmessungen und der Aktenvermerk nach § 97 Abs. 5 StVO beigeschafft. Die Landesverkehrsabteilung Oberösterreich teilte mit Stellungnahme vom 29. August 2025 mit, dass die Dokumente zeigen, dass am 7. April 2024 von 18:30 – 19:21 Uhr eine 60 km/h-Beschränkung aktiv gewesen und diese vom angegebenen Kontrollzeitrahmen im Aktenvermerk von 18:30 – 19:45 Uhr umfasst sei.

1.1. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10. September 2025, GZ: LVwG-607502/4/JP, wurden dem Beschwerdeführer im Wege seines Rechtsvertreters die eingeholten Unterlagen nachweislich im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme bis 10. Oktober 2025 übermittelt.

Der Beschwerdeführer hat sich dazu nicht geäußert.

2. Aus der Aktenlage in Zusammenschau mit den eingeholten Unterlagen ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt, weshalb, zumal im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und eine weitere Klärung des Sachverhaltes bzw. der Rechtssache durch eine mündliche Verhandlung nicht zu erwarten war, die Durchführung einer solchen unterbleiben konnte. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

3. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 7. April 2024 um 19:02 Uhr in Kematen am Innbach auf der A 8, Strkm 24,784, in Fahrtrichtung Wels fahrend, den Pkw mit dem Kennzeichen aaa (D) und überschritt dabei die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz - um 39 km/h. In diesem Bereich fand zum Tatzeitpunkt

eine sogenannte „Lkw-Ausleitung“ zum Verkehrskontrollplatz Kematen statt, weshalb auf der elektronischen Überkopfanzeigetafel Ausleitungsschilder für Lkw über 2,5 t angezeigt wurden und zwischen den beiden Fahrspuren die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch ein Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO mit 60 km/h begrenzt war.

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels geeichtem stationären Lasermessgerät der Type „Poliscan Vitronic“ mit der Nr. PS-967341 und wurde bildlich dokumentiert.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Laut unwidersprochener Schätzung der belangten Behörde verfügt er über ein Einkommen in Höhe von 1.500 Euro monatlich, besitzt durchschnittliches Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde und den im Beschwerdeverfahren beigeschafften Unterlagen.

4.1. Die konkrete Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type „Poliscan Vitronic“ mit der Messgerät-Nr. PS-967341. Bei diesem Lasermesssystem handelt es sich (wie bei verschiedenen anderen Möglichkeiten der Geschwindigkeitsmessung) um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges (VwGH 09. September 2016, Ra 2016/02/0118; 27. Februar 1992, 92/02/0097 uvm.).

Das verwendete Messgerät war zum Zeitpunkt der Messung gültig geeicht. Die Eichung des Gerätes durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen fand laut vorliegendem Eichschein Nr. E23-0882 am 22. Juni 2023 statt und läuft die Nacheichfrist bis 31. Dezember 2026. Liegt die Tatzeit innerhalb der Nacheichfrist im Sinne des § 38 Abs. 2 MEG kann von der Verwendung eines nach den gesetzlichen Bestimmungen geeichten Messgerätes ausgegangen werden (vgl. etwa VwGH 26. Jänner 2000, 99/03/0330 ua.). Aufgrund der vorschriftsmäßigen Eichung ist die Funktionsfähigkeit des Gerätes belegt und kann die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden (VwGH 7. März 2016, Ra 2016/02/0037; 18. November 2011, 2008/02/0334; 19. Februar 2019, Ra 2019/02/0032).

Anhand des Messfotos lässt sich zweifelsfrei nachweisen, dass sich der vorliegende Eichschein (vgl. Identifikation) exakt auf das bei der Messung eingesetzte Messgerät bezieht. Auf dem Foto, das u.a. auch Tatzeit, Tatort, die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die festgestellte Fahrgeschwindigkeit aufweist, ist nur ein einziges Fahrzeug abgebildet. Es handelt sich dabei augenscheinlich um den – sich im

abfließenden Verkehr befindlichen - Pkw des Beschwerdeführers mit dem Kennzeichen aaa.

4.2. Die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h wurde durch Organe der Straßenaufsicht gemäß § 97 Abs. 5 StVO angeordnet. Der gemäß § 97 Abs. 5 letzter StVO über die Anordnung anzufertigende Aktenvermerk weist Art (Lkw > 2,5 t) und Datum (7. April 2024) der angeordneten Verkehrsbeschränkung und die Kontrolldauer (18:30 – 19:45 Uhr) auf und wurde von einem der anordnenden Straßenaufsichtsorgane unterschrieben.

Aus dem exakt um 19:02:08 Uhr aufgenommenen Übersichtsfoto der Verkehrsbeeinflussungsanlage (Überkopfanzeige) kann verifiziert werden, dass die Lkw-Ausleitung zum Tatzeitpunkt aktiviert und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 60 km/h festgesetzt und durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO angezeigt und somit entsprechend kundgemacht war. Auch das beigeschaffte Messprotokoll belegt, dass die Anlage zur Tatzeit aktiv und von 18:30 bis 19:21 Uhr die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h betrug.

4.3. Hinweise auf technische Fehler oder Mängel des verwendeten Messgerätes und/oder der Verkehrsbeeinflussungsanlage traten im Verfahren nicht hervor. Die vom Beschwerdeführer geäußerten Bedenken mangels Schulungsnachweises des Messbeamten sei von einer nicht ordnungsgemäßen Inbetriebnahme des Messgerätes und in der Folge von einer fehlerhaften Messung auszugehen, gründen sich im Ergebnis auf bloße Vermutungen, welchen keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen bestimmter, gegen das Messergebnis sprechender Tatsachen zu entnehmen sind. Es bestand daher keine Verpflichtung, die Schulung des mit der Messung betrauten Beamten zu überprüfen (vgl. dazu etwa VwGH 29. August 1990, 90/02/0056; 25. April 1990, 89/03/0009). Nach ständiger Rechtsprechung ist einem mit der Geschwindigkeitsmessung betrauten Beamten die ordnungsgemäße Durchführung solcher Vorgänge durchaus zuzumuten (VwGH 29. September 1989, 89/18/0108).

Bei der Frage der Fehlerhaftigkeit eines Messergebnisses geht es nicht um bloße Vermutungen bzw. "denkbare" oder "mögliche" Fehlerquellen und Irrtümer, sondern um das Aufzeigen konkreter Umstände für eine unrichtige Messung im Einzelfall (VwGH 27. Februar 1992, 92/02/0097; 25. September 1991, 91/02/0063). Hypothetische, nicht entsprechend fachlich untermauerte Behauptungen lösen keine Ermittlungspflicht aus (VwGH 19. September 1990, 90/03/0136).

Allgemeine - auf Mutmaßungen basierende - Vorbringen bedeuten einen unzulässigen Erkundungsbeweis. Ohne konkrete Behauptungen ist grundsätzlich weder die Behörde noch das Verwaltungsgericht zur Aufnahme derartiger Beweise verpflichtet (VwGH 18. März 2021, Ra 2020/20/0451; 17. September 2019, Ra 2019/18/0332; 9. September 2016, Ra 2014/02/0059 mwH).

4.4. Gestützt auf die zugrundeliegenden Beweismittel und die dargestellte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelsfrei von der Funktionstüchtigkeit des Messgerätes und damit von der Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung ausgehen. Der Aufnahme weiterer Beweise, wie der vom Beschwerdeführer beantragten Beischaffung der Falldatei zur Messung, bedurfte es nicht, zumal dem Beschwerdeführer sämtliche für die Messung relevanten Beweismittel nachweislich übermittelt wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

1.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Vorschriftszeichen „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 97 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (z. B. sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

2. Fallbezogen steht fest, dass der Beschwerdeführer den Pkw mit dem Kennzeichen aaa (D) am 7. April 2024 um 19:02 Uhr in Kematen am Innbach auf der A 8, Strkm 24,784, in Fahrtrichtung Wels lenkte und dabei die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz - um 39 km/h überschritt. Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem technisch einwandfreien und gültig geeichten

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät festgestellt. An der Zuordnung des Messergebnisses zum vom Beschwerdeführer gelenkten Pkw und an der Heranziehbarkeit des Messergebnisses als Grundlage für den Tatvorwurf bestehen keine Bedenken.

2.1. Zum Beschwerdebegehren, nämlich der Beischaffung jener Rechtsgrundlage, aufgrund der die Reduktion der zulässigen Fahrgeschwindigkeit im Bereich des Tatortes angeordnet wurde, ist darauf zu verweisen, dass die in Rede stehende Verkehrsmaßnahme auf der Bestimmung des § 97 Abs. 5 StVO fußt und eine Verordnung nach § 43 StVO daher nicht erforderlich ist.

Diesbezüglich führte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 9. September 2016, Ra 2014/02/0059, unter Hinweis auf ein vorangegangenes Erkenntnis vom 27. Februar 2009, 2008/02/0051, Nachfolgendes aus:
„Während der Kundmachung – etwa einer Geschwindigkeitsbeschränkung – gemäß § 44 StVO eine Verordnung nach § 43 StVO zu Grunde liegen muss, sind bei den in § 97 Abs. 5 StVO angeführten Amtshandlungen die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. An die Stelle der einer Kundmachung gemäß § 44 StVO zu Grunde liegenden Verordnung tritt demnach die ‚Anordnung' des Organes der Straßenaufsicht verbunden mit der Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen."

Für die Wirksamkeit einer gemäß § 97 Abs. 5 dritter Satz StVO durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten Verkehrsbeschränkung ist ein Aktenvermerk erforderlich (vgl. VwGH 2. Dezember 2020, Ra 2019/02/0132, mwN).

Der vorliegende Aktenvermerk gemäß § 97 Abs. 5 StVO betreffend die Anordnung der verfahrensgegenständlichen 60 km/h-Beschränkung weist insbesondere Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkung auf und wurde von einem der anordnenden Straßenaufsichtsorgane unterschrieben. Zudem ist aus dem aktenkundigen Lichtbild ersichtlich, dass auf der entsprechenden Überkopfanzeige im konkreten Tatzeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO angezeigt war. Damit ergibt sich, dass die in Rede stehende Geschwindigkeitsbeschränkung zur Tatzeit ordnungsgemäß kundgemacht war, vom Beschwerdeführer allerdings nicht eingehalten wurde.

2.2. Zur Frage der Erforderlichkeit der 60 km/h-Beschränkung ist anzumerken, dass im Falle der Ausleitung von Lkw auf den Kontrollplatz die Notwendigkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen gegeben ist. Verkehrsanhaltungen auf oder im Zuge von Autobahnen sind bekanntermaßen ohne eine solche Maßnahme in der Regel besonders gefährlich. In einer solchen Situation wäre eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht vertretbar, sondern ist eine Ausleitungsmaßnahme nur mit Geschwindigkeitsbeschränkungen

kompatibel. Daher ist es auch völlig nachvollziehbar, wenn vorliegend auf die Bestimmung des § 97 Abs. 5 StVO zurückgegriffen und durch entsprechende Anordnung eines Organs der Straßenaufsicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit entsprechend herabgesetzt wurde.
Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 52 lit. a Z 10a StVO steht damit fest.

2.3. Bei der Übertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG (VwGH 9. Mai 2019, Ra 2018/02/0199). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht aus. Vom Beschwerdeführer wurde in der Beschwerde kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Dem Beschwerdeführer ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

3. Strafbemessung:

3.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z. B. VwGH 21. Februar 2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 2d StVO sieht für das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h eine Geldstrafe in Höhe 150 bis 5.000 Euro, im Fall deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, vor.

3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, verfügt der Beschwerdeführer über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.500 Euro, ist durchschnittlich vermögend und nicht sorgepflichtig. Strafmildernd wurde seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit berücksichtigt, straferschwerend war kein Umstand zu werten.

Der Schutzzweck der Norm des § 52 lit. a Z 10a StVO liegt darin, den Gefahren im Straßenverkehr die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken. Derartige Verstöße können zu äußerst gefahrengeneigten Situationen führen. Gerade auf Autobahnen ist eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit häufig mit Unfallgefahren verbunden, welche mit größeren Personen- und Sachschäden einhergehen.

Der Beschwerdeführer hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf der Autobahn um 39 km/h überschritten. Der Unrechtsgehalt der Überschreitung in dieser Größenordnung ist keineswegs unbedeutend, sondern stellt aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherheit ein erhebliches Gefahrenpotential dar.

Unter Berücksichtigung der angeführten Umstände erachtet das erkennende Gericht die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro, welche lediglich 4,4 % der möglichen Höchststrafe beträgt, angemessen, aber auch notwendig, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten und auf die Wichtigkeit der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr hinzuweisen. Die Verhängung einer Geldstrafe in der festgesetzten Höhe ist auch aus generalpräventiver Sicht unabdingbar. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Im Verfahren sind keine Hinweise zutage getreten, wonach dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Einkommensverhältnisse die Bezahlung der Geldstrafe nicht in zumutbarer Weise möglich wäre.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 44 Euro vorzuschreiben

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar